

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Bekanntmachung des Salzlandkreises öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses **144**
- Bekanntmachung des Salzlandkreises öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Jobcenter Salzlandkreis **144**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 31.05.2017 **145**
- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 06.06.2017 **146**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Harz

- Wahlbekanntmachung **147**
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **Bekanntmachung des Salzlandkreises öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses**

Datum: Montag, 29.05.2017, 17:00 Uhr
Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss) Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2017 – 2025
Beschlussvorlage B/0589/2017
- 3 Künftige Unterbringung des Fachdienstes 30 – Ausländer- und Asylrecht
Beschlussvorlage B/0587/2017
- 4 Entwurf "Teilplan Förderung der Jugend" des Salzlandkreises
Mitteilungsvorlage M/0217/2017
- 5 Entwurf "Teilplan Beratungsstellen (Sozialplanung / Jugendhilfeplanung)" des Salzlandkreises
Mitteilungsvorlage M/0218/2017
- 6 Sicherstellung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten von Auszubildenden der Berufsbildenden Schulen Schönebeck
Beschlussvorlage B/0584/2017
- 7 Papierlose Kreistagsarbeit
Tagesordnungsantrag der SDP-Kreistagsfraktion
Tagesordnungsantrag TA/0004/2017
- 8 Informationen aus der Verwaltung
- 9 Anfragen und Anregungen

- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 12 Umschuldung eines Kommunaldarlehens
Mitteilungsvorlage M/0215/2017
- 13 Informationen aus der Verwaltung
- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Thomas Gruschka
Ausschussvorsitzender

• **Bekanntmachung des Salzlandkreises öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Jobcenter Salzlandkreis**

Datum: Mittwoch, 31.05.2017, 17:00 Uhr
Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss) Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bericht des Betriebsleiters des Jobcenters Salzlandkreis zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7 Bericht des Betriebsleiters des Jobcenters Salzlandkreis zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 8 Vergabe-Nr.: 0005/2017 – Maßnahme „Schritt für Schritt - mobile Integrationsarbeit“, Ausführungsort Aschersleben
Beschlussvorlage B/0582/2017
- 9 Vergabe-Nr.: 0016/2017 - Maßnahme "Bewerbercoach"
Los 1 - Ausführungsort Bernburg (Saale)
Los 2 - Ausführungsort Schönebeck (Elbe)
Beschlussvorlage B/0588/2017
- 10 Vorschlag zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Jobcenters Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0585/2017
- 11 Anfragen und Anregungen
- 12 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den
31.05.2017

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Treffpunkt: 16:00 Uhr auf dem Schlosshof mit anschließender Sitzung im Sitzungsraum des Rathauses II, Schlossstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 103/104 ab ca. 17:00 Uhr

1. Information zum Eulenspiegelturn
2. Sonstiges

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Einwände gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.04.2017
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

3. 4. Änderung des Straßenbeleuchtungsvertrags zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Stadtwerke Bernburg GmbH, Änderung des Straßenbeleuchtungskatalogs
Beschlussvorlage 595/17
4. Erweiterung des Parkplatzes "Bahnhofsgarten" durch die Bernburger Freizeit GmbH
Beschlussvorlage 598/17
5. Information zur Finanzierung von Parkierungseinrichtungen
6. Abschnittsbildung Hohe Straße
Beschlussvorlage 591/17
7. DB-Blinklichtprogramm - Strecke 6420 Köthen-Aschersleben
Hier: Änderung Bahnübergang km 15,074 Baalberge (K 2104 - Kleinwirschlebener Straße) - Technisches Ausbauprogramm
Beschlussvorlage 587/17

8. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Einwände gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.04.2017
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Hartmut Zellmer
Vorsitzender des
Bau- und Sanierungsausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

• **Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses**

Sitzungsdatum: Dienstag, den
06.06.2017

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungsraum des
Rathauses II,
Schlossstraße 11,
06406 Bernburg (Saale),
Zimmer 103/104

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Einwände gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.04.2017

- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Einzelhandelskonzept der Stadt Bernburg (Saale) - Beschluss über den Rahmenplan
Beschlussvorlage 600/17
2. B-Plan-Nr.: 92 mit dem Kennwort: "Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese"
Billigung Vorentwurf
Beschlussvorlage 599/17
3. Bebauungsplan Nr. 87, Kennwort: "Wohngebiet Am Mühlberg in Peißen" sowie die förmliche Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 1/92, Kennwort: "Peißen Am Mühlberg" sowie dessen 1. Änderung und die Einstellung der begonnenen 2. Änderung
Aufstellungsbeschluss
Beschlussvorlage 586/17
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Erarbeitung eines öffentlichen Baumkatasters
Beschlussvorlage 583/17
5. Erweiterung des Parkplatzes "Bahnhofsgarten" durch die Bernburger Freizeit GmbH
Beschlussvorlage 598/17
6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Einwände gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.04.2017
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

7. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage 592/17

8. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Klaus-Gunther Seyffert
Vorsitzender Planungs- und Umweltausschuss

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Harz

Wahlbekanntmachung Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017

Allgemeines

1. Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.03.2017 (BGBl. 585), in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 möglichst frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 68 – Harz – sind bei der Kreiswahlleiterin, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt schriftlich einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am 17. Juli 2017, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl).

Das Kreiswahlbüro ist unter der Telefonnummer (03941) 5970-4149, der FAX-Nummer (03941) 5970-4626 sowie unter der E-Mail-Adresse kreiswahlbuero@kreis-hz.de erreichbar.

2. Landeslisten können nur von Parteien, Kreiswahlvorschläge von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bun-

destag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Hierzu müssen die Parteien spätestens am 97. Tag vor der Wahl, dem 19. Juni 2017 bis 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG).

Die Beteiligungsanzeige muss den Anforderungen des § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BWG entsprechen. Danach ist erforderlich:

2.1 die Angabe des satzungsgemäßen Namens (gegebenenfalls auch Kurzbezeichnung) der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,

2.2 die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes,

2.3 die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes.

2.4 Nachweise, die eine Prüfung der Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563) durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG beim Bundeswahlleiter einzureichen ist, unabhängig davon, ob eine Partei Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz beim Bundeswahlleiter hinterlegt hat.

Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2017 sind auch auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de eingestellt.

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen rechtzeitig in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gilt die Schriftform nur in den verordnungsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen als gewahrt (siehe § 27 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO).

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG, § 34 BWO)

1.1 Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern, die keine Parteibewerber sind, eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

1.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1.2.1 den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

1.2.2 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 S. 2 BWG).

1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern

des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

1.4 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

1.5 Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

1.6 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunter

schriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben außerdem die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

1.7 Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1.7.1 die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),

1.7.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

1.7.3 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

1.7.4 Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),
- b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter v. g. Anschrift kostenfrei erhältlich.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§§ 23 und 24 BWG)

2.1 Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

2.2 Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 17. Juli 2017 (69.Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, können Kreiswahlvorschläge grundsätzlich geändert werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Kreiswahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauens

person und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 28. Juli 2017 über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 31. Juli 2017, Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2, am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Halberstadt, 09.05.2017

Schäffer
Kreiswahlleiterin